

# Hraniclean 01

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.06.2015

Überarbeitungsdatum: 01.09.2023

Ersetzt Version vom: 16.05.2022

Version: 5.2

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
 Produktname : Hraniclean 01  
 UFI : KVR2-X0RC-M009-9A8N

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendung  
 Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Der Reiniger von Tafeln und Kanten in der Möbelindustrie.

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Inverkehrbringer

Hranipex Czech Republic k.s.  
 J. Rýznerové 97, Komorovice  
 CZ- 396 01 Humpolec  
 Czech Republic  
 T +420 565 501 211  
[cz-hranipex@hranipex.com](mailto:cz-hranipex@hranipex.com) - [www.hranipex.cz](http://www.hranipex.cz)  
 E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person :  
[sds@regartis.com](mailto:sds@regartis.com)

#### Lieferant

Hranipex GmbH  
 Südstraße 15, Haus 7 / 7b  
 DE- DE 99867 Gotha  
 Deutschland  
 T +49 3621 / 51 433 0 - F 03621 / 51 433 29  
[de-hranipex@hranipex.com](mailto:de-hranipex@hranipex.com) - <http://www.hranipex.de>

#### Lieferant

HRANIPEX Ges.m.b.H.  
 Flurgasse 1  
 AT- 3860 Heidenreichstein  
 Austria  
 T +43 2862 522 37-10 - F +43 2862 522 37-18  
[at-hranipex@hranipex.com](mailto:at-hranipex@hranipex.com) - [www.hranipex.at](http://www.hranipex.at)

### 1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Gebäude 30, ELKI (Eltern- Kind-Zentrum) Venusberg-Campus 1 53127 Bonn	+49 (0) 228 19240	
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225  
 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition),  
 Kategorie 3, betäubende Wirkungen H336  
 Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304  
 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 H411

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## Hraniclean 01

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.06.2015

Überarbeitungsdatum: 01.09.2023

Ersetzt Version vom: 16.05.2022

Version: 5.2

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

GHS08

GHS09

Signalwort (CLP) :

: Gefahr

Enthält :

: Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

Gefahrenhinweise (CLP) :

: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
 H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
 H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
 H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) :

: P261 - Einatmen von Dampf vermeiden.  
 P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.  
 P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
 P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung tragen.  
 P403+P233 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.  
 P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

EUH Sätze :

: EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	EG-Nr.: 920-750-0 REACH-Nr.: 01-2119473851-33	30 – 80	Flam. Liq. 2, H225 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411 EUH066
Ethanol; Ethylalkohol	CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6 EG Index-Nr.: 603-002-00-5 REACH-Nr.: 01-2119457610-43	10 – 60	Flam. Liq. 2, H225

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## Hraniclean 01

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.06.2015

Überarbeitungsdatum: 01.09.2023

Ersetzt Version vom: 16.05.2022

Version: 5.2

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen. Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Zeigen Sie dem Arzt nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt. Wenn dies nicht möglich ist, zeigen Sie dem Arzt die Verpackung oder das Etikett.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Mit lauwarmem Wasser 15 Minuten lang ausspülen. Haut mit Seife und viel Wasser abwaschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Bei Kontakt Augen sofort mindestens 15 Minuten mit viel Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Wenn Erbrechen auftritt, lehnen Sie sich nach vorne. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Husten. Kopfschmerzen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Reizung. Übelkeit.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Kein Erbrechen auslösen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen. Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. alkoholbeständiger Schaum.
Ungeeignete Löschmittel	: Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Explosionsgefahr	: Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Kohlenstoffoxide (CO und CO <sub>2</sub> ). Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Keine Rauchgase von Bränden oder Dämpfe aus Zersetzungsreaktionen einatmen.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen	: Dampf/Aerosol nicht einatmen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.
Löschanweisungen	: Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Zündquellen entfernen. Besondere Vorsicht walten lassen, um statische Aufladung zu vermeiden. Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot.
----------------------	---

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen	: Unbeteiligte Personen evakuieren. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.
------------------	---

# Hraniclean 01

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
 Überarbeitungsdatum: 01.09.2023 Ersetzt Version vom: 16.05.2022

Ausgabedatum: 01.06.2015

Version: 5.2

## 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten. Einatmen von Dämpfe vermeiden.
- Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

## 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Kondensat mit inerten Absorptionsmittel aufnehmen (z. B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Silicagel). Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen. Mit viel Wasser und Reinigungsmittel gründlich waschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.
- Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

## 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Entleerte Behältern vorsichtig behandeln; zurückbleibende Dämpfe sind entzündbar.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Einatmen von Dampf vermeiden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- Hygienemaßnahmen : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Es sollten geeignete Erdungsmethoden angewendet werden, um eine elektrostatische Aufladung zu vermeiden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten.
- Lagerbedingungen : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. An einem brandsicheren Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Behälter dicht verschlossen halten. Nur in Originalbehälter aufbewahren.
- Unverträgliche Produkte : Starke Säuren, starke Basen und starke Oxidationsmittel.
- Lagertemperatur : 10 – 25 °C
- Zusammenlagerungsinformation : Lagerklasse: 3

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1. Zu überwachende Parameter

### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Ethanol (Ethylalkohol)
MAK (OEL TWA)	1900 mg/m <sup>3</sup>
MAK (OEL TWA) [ppm]	1000 ppm

## Hraniclean 01

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
 Überarbeitungsdatum: 01.09.2023 Ersetzt Version vom: 16.05.2022

Ausgabedatum: 01.06.2015

Version: 5.2

### Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

MAK (OEL STEL)	3800 mg/m <sup>3</sup> (3x 60(Mow) min)
MAK (OEL STEL) [ppm]	2000 ppm (3x 60(Mow) min)
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 156/2021

### Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

Lokale Bezeichnung	Ethanol
AGW (OEL TWA) [1]	960 mg/m <sup>3</sup>
AGW (OEL TWA) [2]	500 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	4(II)
Anmerkung	DFG,Y
Rechtlicher Bezug	TRGS900

### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

#### Überwachungsmethode

Überwachungsmethode	Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Wirkstoffe.
---------------------	--

### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

#### Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

##### DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - systemische Wirkung, dermal	773 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	2035 mg/m <sup>3</sup>

##### DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral	699 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	608 mg/m <sup>3</sup>
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	699 mg/kg Körpergewicht/Tag

### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Allgemeine und lokale Absaugung vorsehen.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Unter normalen Gebrauchsbedingungen ist kein besonderer Augenschutz notwendig. Schutzbrille

#### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Geeignete Arbeitskleidung tragen. Sicherheitsschuhe

## Hraniclean 01

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.06.2015

Überarbeitungsdatum: 01.09.2023

Ersetzt Version vom: 16.05.2022

Version: 5.2

### Handschutz:

Chemikalienschutzhandschuhe (nach europäischer Norm ISO 374-1 oder gleichwertig)

### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte oder in schlecht belüfteten Bereichen.

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Spülwasser nach den örtlichen und nationalen Vorschriften entsorgen. Expositions-Grenzwerte (OEL) zu keinem Zeitpunkt überschreiten.

#### Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Farblos.
Geruch	: Lösemittelgeruch.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: < -70 °C
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: 78 – 165 °C
Entzündbarkeit	: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Brandfördernde Eigenschaften	: Brandfördernde Eigenschaften.
Untere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: -7,5 – 5 °C (EC 920-750-0)
Zündtemperatur	: 275 °C (EC 920-750-0)
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht verfügbar
Viskosität, dynamisch	: 1,2 mPa·s Ethanol; Ethylalkohol
Löslichkeit	: Mäßig wasserlöslich. Mischbar mit Fetten.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: 42 hPa (EC 920-750-0)
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosionsgrenzen : 3,3 – 19 vol % Ethanol; Ethylalkohol

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Stabil unter normalen Bedingungen.

## Hraniclean 01

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.06.2015

Überarbeitungsdatum: 01.09.2023

Ersetzt Version vom: 16.05.2022

Version: 5.2

### 10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Offene Flamme.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen und Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Raumtemperatur sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Akute Toxizität (Dermal) : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Akute Toxizität (inhalativ) : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

#### Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

LD50 oral Ratte	> 5820 mg/kg
-----------------	--------------

LC50 Inhalation - Ratte	> 23,3 mg/l
-------------------------	-------------

#### Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

LD50 oral Ratte	7000 mg/kg
-----------------	------------

LC50 Inhalation - Ratte	124,7 mg/l
-------------------------	------------

LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)	116,9 mg/l/4h
---------------------------------------	---------------

LC50 Inhalation - Ratte (Dämpfe)	133,8 mg/l/4h
----------------------------------	---------------

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

NOAEL	> 16000 ppm
-------	-------------

NOAEL	5200 mg/kg Ratte
-------	------------------

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
---	--

#### Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

LOAEC (inhalativ, 30 min)	2,6 mg/l Nervensystem
---------------------------	-----------------------

LOAEC (inhalativ)	9,4 mg/l Lunge
-------------------	----------------

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

## Hraniclean 01

Ausgabedatum: 01.06.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
 Überarbeitungsdatum: 01.09.2023 Ersetzt Version vom: 16.05.2022 Version: 5.2  
 Aspirationsgefahr : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

#### 11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
 Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

LC50 - Fisch [1]	> 13,4 mg/l (Oncorhynchus mykiss)
EC50 - Krebstiere [1]	3 mg/l
EC50 72h - Alge [1]	10 – 30 mg/l (Selenastrum capricornutum)
LOEC (chronisch)	0,32 mg/l
NOEC (akut)	0,1 – 1 mg/l
NOEC chronisch Krustentier	0,17 mg/l
NOEC chronisch Algen	10 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)

## Hraniclean 01

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
 Überarbeitungsdatum: 01.09.2023 Ersetzt Version vom: 16.05.2022

Ausgabedatum: 01.06.2015

Version: 5.2

### Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

LC50 - Fisch [1]	3,9 g/l
EC50 - Krebstiere [1]	> 10000 mg/l
EC50 - Krebstiere [2]	9248 mg/l
EC50 72h - Alge [1]	8800 mg/l
NOEC (chronisch)	250 – 1000 mg/l

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

Biologischer Abbau	98 % 28d
--------------------	----------

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### Hraniclean 01

Bioakkumulationspotenzial	Keine Information verfügbar.
---------------------------	------------------------------

### 12.4. Mobilität im Boden

#### Hraniclean 01

Ökologie - Boden	Keine Information verfügbar.
------------------	------------------------------

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Hraniclean 01

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser	: Abfälle nicht in den Ausguss gießen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.
Zusätzliche Hinweise	: Entleerte Behältern vorsichtig behandeln; zurückbleibende Dämpfe sind entzündbar.
Ökologie - Abfallstoffe	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Gefährlicher Abfall wegen der Toxizität.
EAK-Code	: 07 01 04* - andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

## Hraniclean 01

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
 Überarbeitungsdatum: 01.09.2023 Ersetzt Version vom: 16.05.2022

Ausgabedatum: 01.06.2015

Version: 5.2

HP-Code

: HP3 - „entzündbar“:

- entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C;
  - entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;
  - entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann;
  - entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;
  - mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;
  - sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.
- HP5 - „Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr“: Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.
- HP14 - „ökotoxisch“: Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
<b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>				
UN 3295	UN 3295	UN 3295	UN 3295	UN 3295
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>				
KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G.	KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G.	Hydrocarbons, liquid, n.o.s.	KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G.	KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G.
<b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>				
UN 3295 KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C7- C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische), 3, II, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND	UN 3295 KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C7- C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische), 3, II, MEERESSCHADSTOFF/U MWELTGEFÄHRDEND	UN 3295 Hydrocarbons, liquid, n.o.s. (Hydrocarbons, C7-C9, n- alkanes, isoalkanes, cyclics), 3, II, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	UN 3295 KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C7- C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische), 3, II, UMWELTGEFÄHRDEND	UN 3295 KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C7- C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische), 3, II, UMWELTGEFÄHRDEND
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>				
3	3	3	3	3
				
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>				
II	II	II	II	II
<b>14.5. Umweltgefahren</b>				
Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja

## Hraniclean 01

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.06.2015

Überarbeitungsdatum: 01.09.2023

Ersetzt Version vom: 16.05.2022

Version: 5.2

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

## Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: F1
Sondervorschriften (ADR)	: 640D
Begrenzte Mengen (ADR)	: 1L
Freigestellte Mengen (ADR)	: E2
Verpackungsanweisungen (ADR)	: P001, IBC02, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	: MP19
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: T7
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: TP1, TP8, TP28
Tankcodierung (ADR)	: LGBF
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	: FL
Beförderungskategorie (ADR)	: 2
Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR)	: S2, S20
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl)	: 33
Orangefarbene Tafeln	:



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

## Seeschifftransport

Begrenzte Mengen (IMDG)	: 1 L
Freigestellte Mengen (IMDG)	: E2
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: P001
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	: IBC02
Tankanweisungen (IMDG)	: T7
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	: TP1, TP8, TP28
EmS-Nr. (Brand)	: F-E
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	: S-D
Staukategorie (IMDG)	: B
Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG)	: Nicht mischbar mit Wasser.

## Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E2
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y341
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: 1L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 353
PCA Max. Nettomenge (IATA)	: 5L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 364
CAO Max. Nettomenge (IATA)	: 60L
Sondervorschriften (IATA)	: A3, A324
ERG-Code (IATA)	: 3H

## Hraniclean 01

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
 Überarbeitungsdatum: 01.09.2023 Ersetzt Version vom: 16.05.2022

Ausgabedatum: 01.06.2015

Version: 5.2

### Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN)	: F1
Sondervorschriften (ADN)	: 640D
Begrenzte Mengen (ADN)	: 1 L
Freigestellte Mengen (ADN)	: E2
Beförderung zugelassen (ADN)	: T
Ausrüstung erforderlich (ADN)	: PP, EX, A
Lüftung (ADN)	: VE01
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)	: 1

### Bahntransport

Klassifizierungscode (RID)	: F1
Sonderbestimmung (RID)	: 640D
Begrenzte Mengen (RID)	: 1L
Freigestellte Mengen (RID)	: E2
Verpackungsanweisungen (RID)	: P001, IBC02, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	: MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: T7
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: TP1, TP8, TP28
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)	: LGBF
Beförderungskategorie (RID)	: 2
Expressgut (RID)	: CE7
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	: 33

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)	
Referenzcode	Anwendbar auf
3(a)	Hraniclean 01 ; Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische ; Ethanol; Ethylalkohol
3(b)	Hraniclean 01 ; Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische
3(c)	Hraniclean 01 ; Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische
40.	Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische ; Ethanol; Ethylalkohol

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

##### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

## Hraniclean 01

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.06.2015

Überarbeitungsdatum: 01.09.2023

Ersetzt Version vom: 16.05.2022

Version: 5.2

### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

#### Österreich

Österreichische nationale Vorschriften : Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000).  
Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Arbeit und Soziales über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF).

#### Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).  
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Änderungshinweise

Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
	Überarbeitungsdatum	Geändert	
	Ersetzt	Geändert	
	Sonderbestimmung (RID)	Hinzugefügt	
	Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)	Geändert	
	Freigestellte Mengen (ADN)	Geändert	
	Begrenzte Mengen (ADN)	Geändert	
	Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)	Geändert	
	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	Geändert	
	Expressgut (RID)	Geändert	
	Beförderungskategorie (RID)	Geändert	
	Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	Geändert	
	Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	Geändert	
	Verpackungsanweisungen (RID)	Geändert	
	Freigestellte Mengen (RID)	Geändert	
	Begrenzte Mengen (RID)	Geändert	

## Hraniclean 01

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
 Überarbeitungsdatum: 01.09.2023 Ersetzt Version vom: 16.05.2022

Ausgabedatum: 01.06.2015

Version: 5.2

## Änderungshinweise

Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
	Verpackungsgruppe (RID)	Geändert	
	ERG-Code (IATA)	Geändert	
	CAO Max. Nettomenge (IATA)	Geändert	
	CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	Geändert	
	PCA Max. Nettomenge (IATA)	Geändert	
	PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	Geändert	
	PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	Geändert	
	PCA begrenzte Mengen (IATA)	Geändert	
	PCA freigestellte Mengen (IATA)	Geändert	
	Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	Geändert	
	Begrenzte Mengen (IMDG)	Geändert	
	Staukategorie (IMDG)	Geändert	
	Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	Geändert	
	Tankanweisungen (IMDG)	Geändert	
	IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	Geändert	
	Freigestellte Mengen (IMDG)	Geändert	
	Sondervorschriften für die Beförderung-Betrieb (ADR)	Geändert	
	Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	Geändert	
	Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	Geändert	
	Verpackungsanweisungen (ADR)	Geändert	
14.4	Verpackungsgruppe (ADN)	Geändert	
14.4	Verpackungsgruppe (IATA)	Geändert	
14.4	Verpackungsgruppe (IMDG)	Geändert	
14.4	Verpackungsgruppe (ADR)	Geändert	
14.6	Sondervorschriften (ADN)	Hinzugefügt	
14.6	Sondervorschriften (ADR)	Hinzugefügt	
14.6	Verpackungsanweisungen (IMDG)	Geändert	
14.6	Beförderungskategorie (ADR)	Geändert	
14.6	Freigestellte Mengen (ADR)	Geändert	
14.6	Begrenzte Mengen (ADR)	Geändert	
14.6	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl)	Geändert	

## Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

## Hraniclean 01

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.06.2015

Überarbeitungsdatum: 01.09.2023

Ersetzt Version vom: 16.05.2022

Version: 5.2

### Abkürzungen und Akronyme:

CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen	: Leitlinien der ECHA zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern ECHA C & L Inventory-Datenbank. Sicherheitsdokumente des Lieferanten.
Schulungshinweise	: Stellen Sie den Mitarbeitern SDS zur Verfügung. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Chemikalien und / oder Gemischen beachten.

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen

### Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Flam. Liq. 2	H225	Auf der Basis von Prüfdaten
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethoden
Asp. Tox. 1	H304	Expertenurteil
Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethoden

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.